

Urs Kramer

Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht

Kohlhammer

Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht

Systematische Darstellung examensrelevanten Wissens

von

Prof. Dr. Urs Kramer
Inhaber der Lehrprofessur für Öffentliches Recht
an der Universität Passau

Verlag W. Kohlhammer

1. Auflage 2023
Alle Rechte vorbehalten
© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:
ISBN 978-3-17-035318-3

E-Book-Formate:
pdf: 978-3-17-035319-0
epub: 978-3-17-035320-6

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur 1. Auflage

Wozu noch ein weiteres Lehrbuch zum Polizei- und Ordnungsrecht? Diese Frage wird sich vielleicht manche Leserin und mancher Leser (im Folgenden wird einzig aus Gründen der größeren Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit ab und an auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet) gestellt haben, als der Blick auf dieses Werk fiel.

Der Verfasser hatte, als er sich vor vielen Jahren erstmals mit der Konzeption entsprechender Vorlesungen zunächst am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg/Lahn und dann an der Juristischen Fakultät der Universität Passau befasst hat, auch gar nicht vor, aus seinen eigenen Aufzeichnungen später ein Buch zu machen. Erst die permanenten und bohrenden Nachfragen der Studierenden, ob es denn nicht doch ein geeignetes Werk gerade über das hessische bzw. nunmehr das bayerische Polizei- und Ordnung-/Sicherheitsrecht gebe, ließen die Idee reifen, auf der Grundlage der in zahlreichen Durchgängen im Lehrbetrieb erprobten „Skripten“ ein Lernbuch zu verfassen. Das Buch, das Sie in Ihren Händen halten, ist nunmehr gleichsam eine Fortführung und „Ableitung“ der früher erstellten hessischen Ausgabe, die sich zwar mancherorts an dieser orientiert, nicht zuletzt dank der langjährigen Lehrprofessur des Verfassers an der Universität Passau und der Konzeption des dortigen Examenkurses jedoch gezielt auf die bayerischen Besonderheiten im Polizei- und Sicherheitsrecht zugeschnitten ist.

Damit gebührt den Studierenden der Philipps-Universität der erste Dank für diese Schrift, denn ohne deren häufige Ermunterung und Anregung wäre es vermutlich nie zu ihrem Entstehen gekommen. Die langjährige Beschäftigung an der Universität Passau mit den dortigen Examenkandidatinnen und -kandidaten hat dann ebenfalls ihren Teil zur Entstehung dieses Buches beigetragen, weshalb mein Dank ebenso ihnen gebührt. Zu danken habe ich anfangs aber besonders auch meinem leider in diesem Jahr verstorbenen verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Werner Frotscher, für die vielfältige Unterstützung meines Werdeganges, jedoch ebenso für die Gewährung der nötigen Freiräume, die das Verfassen unter anderem des „Vorläufers“ dieses Buches überhaupt erst ermöglicht haben. Ihm widme ich dieses Buch daher im herzlichsten Andenken.

Mein besonderer Dank gilt überdies meinen (zum Teil inzwischen bereits früheren) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Monika Bauer, Kathrin Bernecker, Silvia Gürtner, Maria Mikhaylova und Ricarda von Meding sowie den damals noch als studentische Hilfskräfte tätigen heutigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Sarah Großkopf und Zamira Gashi, die mich in vielen Phasen bei der Ausarbeitung des Manuskriptes äußerst tatkräftig unterstützt haben, und auch allen anderen ungenannten guten Geistern im Hintergrund.

Aus seiner Entstehungsgeschichte wird schon deutlich, dass dieses Buch primär kein wissenschaftlich vertieftes Nachschlagewerk sein soll, sondern mit dem Ziel geschrieben wurde, eine neue Art des klassischen Lehrbuches, eben ein Lernbuch sowohl für Einsteigerinnen und Einsteiger (seien sie nun Studierende einer Universität, einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder Menschen aus der Praxis etwa zu Beginn ihrer Laufbahn) als auch für Fortgeschrittene, die ihr Wissen z. B. vor dem Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen vertiefen und an praktischen Fällen üben wollen, zu sein bzw. zu werden. Eine genauere „Gebrauchsanleitung“ dazu findet sich übrigens in der folgenden Einführung auf S. 1.

An dieser Stelle sei nur bereits kurz die Zitierweise der Normen und Gerichtsentscheidungen sowie Literaturstimmen erläutert: Artikel und Paragraphen werden mit der entsprechenden Abkürzung („Art.“ bzw. „§“) versehen. Ihnen folgen dann römische Zahlen für Absätze und arabische Ziffern für allfällige Sätze. Sollte eine Norm nur Sätze und keine Absätze aufweisen wird das durch den Zusatz „S.“ vor der Zahl verdeutlicht. Bei

Vorwort zur 1. Auflage

den (wenigen) Zitaten aus Rechtsquellen des europäischen Primärrechts werden die dort zum Teil zusätzlich verwendeten Unterabsätze aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur dann gesondert dargestellt, wenn es für das Normverständnis nötig ist. Gerichte werden beim Zitieren ihrer Entscheidungen für eine bessere Erkennbarkeit im Text und in den Fußnoten ebenso wie die Namen von Autorinnen und Autoren kursiv gesetzt, wobei die Literaturquellen in den Fußnoten häufig nur abgekürzt zitiert werden. Nähere Angaben dazu finden sich dann im ausführlichen Literaturverzeichnis, während bei den Gerichtsentscheidungen typischerweise nur eine Fundstelle in einer gängigen Quelle genannt wird. Mit deren Hilfe können aber natürlich auch andere (etwa Online-)Quellen wie Datenbanken etc. zum Nachlesen der Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen im Originaltext genutzt werden. Alle verwendeten Internetlinks wurden zuletzt am 28.8.2023 aufgerufen und überprüft.

Naturgemäß besteht bei der Erstauflage eines derartigen Werkes immer die Gefahr, dass noch nicht alles optimal und „mundgerecht“ für jede Zielgruppe dargestellt wurde. Von daher richte ich an alle Leserinnen und Leser die herzliche Bitte um Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge sowie natürlich gerne auch Lob und Bestätigung für den gewählten Weg, die mich unter folgender Anschrift erreichen:

Prof. Dr. Urs Kramer
Universität Passau
Dr.-Hans-Kapfing-er-Straße 14b
94032 Passau
E-Mail: urs.kramer@uni-passau.de

Nunmehr bleibt nur noch, der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, dass dieses Buch seinem Zweck gerecht wird und dazu beiträgt, das interessante und spannende Gebiet des bayerischen Polizei- und Sicherheitsrechts denjenigen, die sich damit beschäftigen wollen oder müssen, näher zu bringen und verständlicher zu machen.

Urs Kramer

Passau, im August 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| Vorwort zur 1. Auflage | V |
| Literaturverzeichnis | XI |
| Abkürzungsverzeichnis | XVIII |
| Einführung | 1 |
| 1. Teil: Die Grundzüge des bayerischen Polizei- und Sicherheitsrechts ... | 3 |
| § 1 Der Begriff der Polizei | 3 |
| I. Die Bedeutung des Polizeibegriffes. | 3 |
| II. Das Spiegelbild der Verfassungsgeschichte. | 3 |
| III. Die heutigen verschiedenen Polizeibegriffe | 7 |
| IV. Die Doppelfunktion der Polizei. | 8 |
| Fall 1: Der Streit ums Bad | 12 |
| § 2 Die verfassungsrechtlichen Grundlagen und die Behördenstruktur im Polizei- und Sicherheitsrecht. | 16 |
| I. Die Verteilung der Gesetzgebungs- und Verwaltungs- kompetenzen. | 16 |
| 1. Die Bundesgesetze zur Gefahrenabwehr | 17 |
| 2. Die bayerischen Gesetze zur Gefahrenabwehr. | 18 |
| II. Die Behördenstruktur bei der Gefahrenabwehr | 19 |
| 1. Die Polizeibehörden | 19 |
| 2. Die Sicherheitsbehörden | 21 |
| Fall 2: Der Elefant beschädigt ein Auto. | 23 |
| § 3 Das gefahrenabwehrrechtliche Instrumentarium und der Rechtsschutz dagegen | 24 |
| I. Das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt | 24 |
| II. Die gefahrenabwehrrechtlichen Verfügungen und Realakte | 25 |
| 1. Die gefahrenabwehrrechtlichen Verfügungen | 25 |
| 2. Die gefahrenabwehrrechtlichen Realakte | 32 |
| III. Die Gefahrenabwehrverordnungen. | 32 |
| IV. Rechtsschutz gegen gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen | 38 |
| 1. Rechtsschutz gegen polizeiliche Maßnahmen. | 38 |
| 2. Rechtsschutz gegen sicherheitsbehördliche Maßnahmen | 41 |
| § 4 Die polizeilichen Schutzgüter und die verschiedenen Gefahrbegriffe .. | 44 |
| I. Das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ | 44 |
| II. Der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ | 45 |
| III. Die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung | 46 |
| 1. Der Begriff der (einfachen) „Gefahr“. | 46 |
| 2. Besondere Gefahrbegriffe. | 47 |
| 3. Ungeschriebene Gefahrbegriffe und Fehlprognosen | 50 |
| Fall 3: Die vermeintlichen Selbstmörder | 52 |
| § 5 Der Pflichtige im Polizei- und Sicherheitsrecht | 55 |
| I. Der Verhaltens- und der Zustandsstörer (Art. 7, 8 PAG, 9 I, II LStVG) | 56 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------------|--|-----|
| 1. | Der Verhaltensstörer | 56 |
| 2. | Der Zustandsstörer | 56 |
| 3. | Kausalität als weitere Voraussetzung der Haftung | 57 |
| 4. | Die Situation bei unklarer Verantwortlichkeit | 59 |
| 5. | Rechtsfolgen für die Störer | 60 |
| II. | Die Verantwortlichkeit aufgrund von Rechtsnachfolge | 61 |
| 1. | Die Rechtsnachfolge in eine noch nicht konkretisierte Pflicht. | 61 |
| 2. | Die Rechtsnachfolge in eine bereits konkretisierte Pflicht . . | 62 |
| III. | Die Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern | 63 |
| IV. | Die Auswahl zwischen mehreren Störern | 64 |
| V. | Die unmittelbare Ausführung anstelle des Verantwortlichen | 65 |
| 1. | Dogmatische Einordnung | 65 |
| 2. | Voraussetzungen. | 66 |
| 3. | Rechtsfolge des Art. 9 PAG bzw. des Art. 7 III LStVG | 67 |
| VI. | Die Inanspruchnahme eines Nichtverantwortlichen | 68 |
| 1. | Voraussetzungen des Art. 10 PAG bzw. Art. 9 III LStVG. | 68 |
| 2. | Rechtsfolgen der Inanspruchnahme Dritter | 69 |
| § 6 | Die Standardmaßnahmen. | 70 |
| I. | Die verschiedenen Befugnisnormen | 70 |
| II. | Die einzelnen polizeilichen Standardmaßnahmen | 71 |
| 1. | Die Befragung und Auskunftspflicht, Art. 12 PAG | 71 |
| 2. | Die Identitätsfeststellung, Art. 13 PAG. | 72 |
| 3. | Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen, Art. 14 PAG | 76 |
| 4. | Die Vorladung, Art. 15 PAG. | 78 |
| 5. | Der Platzverweis, das Kontaktverbot, die Aufenthalts- und Meldeanordnung, Art. 16 PAG | 79 |
| 6. | Der Gewahrsam, Art. 17–20 PAG | 82 |
| Fall 4: | Der aggressive Bettler | 86 |
| 7. | Die Durchsuchung von Personen, Sachen und Wohnungen, Art. 21–24 PAG | 90 |
| 8. | Die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung, Vernichtung und Herausgabe, Art. 25–28 PAG | 94 |
| 9. | Vorschriften zu den Richtervorbehalten und dem gerichtli- chen Verfahren, Art. 94–99 PAG | 97 |
| III. | Die einzelnen sicherheitsrechtlichen Standardmaßnahmen | 97 |
| 1. | Bekämpfung verwilderter Tauben, Art. 16 LStVG | 97 |
| 2. | Halten von Hunden bzw. Schutz vor gefährlichen Hunden, Art. 18 LStVG | 98 |
| 3. | Veranstaltung von Vergnügungen, Art. 19 LStVG | 99 |
| 4. | Menschenansammlungen, Art. 23 LStVG. | 101 |
| 5. | Betreten und Befahren von Grundstücken sowie Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen, Art. 26 f. LStVG. | 101 |
| 6. | Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen, Art. 30 LStVG | 102 |
| 7. | Halten gefährlicher Tiere sowie Zucht und Ausbildung von Kampfhunden, Art. 37, 37a LStVG | 103 |

| | | |
|-----------------|---|------------|
| § 7 | Die Generalklauseln im Polizei- und Sicherheitsrecht | 105 |
| | I. Die polizeiliche Generalklausel (Art. 11 I, II, 11a PAG) | 105 |
| | II. Die sicherheitsrechtliche Generalklausel (Art. 7 II LStVG) | 107 |
| § 8 | Die Vollstreckung im Polizei- und Sicherheitsrecht | 108 |
| | I. Die Vollstreckung nach Art. 70 ff. PAG | 109 |
| | 1. Die Zwangsmittel | 109 |
| | a) Die Ersatzvornahme, Art. 72 PAG | 109 |
| | b) Das Zwangsgeld und die Ersatzzwangshaft, Art. 73, 74 PAG | 110 |
| | c) Der unmittelbare Zwang, Art. 75 ff. PAG | 110 |
| | 2. Das gestreckte Verfahren nach Art. 70 ff. PAG | 112 |
| | 3. Die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens | 116 |
| | 4. Der Sofortvollzug ohne Grundverfügung nach Art. 70 II PAG | 116 |
| | 5. Die Abgrenzung von Vollstreckung, Sofortvollzug und unmittelbarer Ausführung | 119 |
| | II. Die Vollstreckung nach dem VwZVG | 122 |
| | 1. Allgemeines | 122 |
| | 2. Verhältnis zur Vollstreckung nach dem PAG | 123 |
| | Fall 5: Der Lkw-Anhänger im Nebel | 124 |
| § 9 | Das besondere Polizei- und Sicherheitsrecht – das Versammlungsrecht . | 129 |
| | I. Begrifflichkeiten im Versammlungsrecht | 129 |
| | 1. Die Versammlung | 129 |
| | 2. Die Öffentlichkeit der Versammlung | 130 |
| | 3. Versammlung in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel | 130 |
| | II. Das Versammlungsgesetz | 130 |
| | 1. Versammlungen in geschlossenen Räumen | 131 |
| | 2. Versammlungen unter freiem Himmel | 131 |
| | 3. Zuständigkeit und Vollstreckung | 133 |
| | 4. Das Verhältnis zwischen dem PAG und dem BayVersG | 133 |
| 2. Teil: | Die Vertiefung und Wiederholung mittels Fälle | 135 |
| Fall 1: | Das Entführungsdrama (Polizeibegriff, Ermächtigungs- grundlagen) | 135 |
| Fall 2: | Streit um gefährliche Tauben (Überprüfung einer Gefahren- abwehrverordnung, Einspruch nach dem OwiG) | 139 |
| Fall 3: | Behörde versus Behörde (Einstweiliger Rechtsschutz, formelle und materielle Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern) | 146 |
| Fall 4: | Das umkämpfte kommunale Drogenhilfeszentrum (Einstweiliger Rechtsschutz, Aufenthaltsverbot, Gefahrbegriff, Maßnahmen gegen Prostitution). | 152 |
| Fall 5: | Die gebremste Spritzerin (Rechtsmittel im einstweiligen Rechtsschutz, Verhältnis des LStVG zum Gewerberecht, Verhält- nismäßigkeit) | 164 |
| Fall 6: | Das Kennzeichenlesegerät (Verfassungsbeschwerde gegen PAG-Norm, Gesetzgebungskompetenzen bei der Gefahrenab- wehr, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Datenschutz). | 175 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------------------------|---|-----|
| Fall 7: | Die Identitätsfeststellung bei Lorenz W. (Fortsetzungsfeststellungsklage, Voraussetzungen der Identitätsfeststellung) | 183 |
| Fall 8: | Die ungeliebten Hütchenspieler (Verhältnis von Standardmaßnahmen und Generalklausel, Platzverweis, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). | 193 |
| Fall 9: | Die Erziehung eines Motorradfahrers (Abschleppmaßnahmen, Konnexitätsgrundsatz, Kostenbescheid, Sicherstellung, Verwahrung) | 197 |
| Fall 10: | Die erboste Universitätspräsidentin (Abgrenzung unmittelbare Ausführung – Vollstreckung, Überprüfung eines Kostenbescheides) | 209 |
| Fall 11: | Abgeschleppt (Kostenbescheid für eine Vollstreckungsmaßnahme, Probleme der sofortigen Vollziehbarkeit) | 217 |
| Fall 12: | Das tolle Radarwarngerät ist weg! (Einstweiliger Rechtsschutz, Rechtsbehelf gegen Sicherstellung und Vernichtung, öffentliche Sicherheit, Konflikt mit dem Unionsrecht) | 227 |
| Fall 13: | Der transparente Polizeiapparat (Vorgehen gegen eine Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten, Grundrechtsfähigkeit von Beamten, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Popularklage). | 233 |
| Fall 14: | Ein Schreck in der Morgenstunde (Beschwerde gegen einen Gerichtsbeschluss, Vorgehen nach dem VereinsG) | 239 |
| Fall 15: | Das Versammlungsverbot gegen rechts (Versammlungsfreiheit, kollidierendes Verfassungsrecht, öffentliche Ordnung) | 245 |
| Fall 16: | Tumulte bei der Ehrenpromotion (Fortsetzungsfeststellungsklage, Anscheinsgefahr, Minusmaßnahmen, Grundrechte). | 251 |
| Fall 17: | Ab an die Leine (Anforderungen an die Gefahr, Wesenstest, Kampfhunde, kommunale Zusammenarbeit, LStVG) | 259 |
| Fall 18: | Das Brückenverbot zum Jahreswechsel (Popularklage, Bayerisches Verfassungsrecht, Rechtsverordnung, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). | 265 |
| Fall 19: | Umfangreiche Alkoholprobleme (Allgemeinverfügung gegen einzelne Personen, einstweiliger Rechtsschutz gegen bewehrte Verordnungen, Normenkontrollantrag, Vollstreckung) | 274 |
| Anhang: | Die Lösung der Wiederholungsfragen | 285 |
| Stichwortverzeichnis | | 293 |

Literaturverzeichnis

Bücher

- Becker/Heckmann/Kempen/Manssen*, Ulrich Becker/Dirk Heckmann/Bernhard Kempen/Gerrit Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 8. Aufl., 2022
- Detterbeck*, Steffen Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 20. Aufl., 2022
- Frotscher/Kramer*, Werner Frotscher/Urs Kramer, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, 7. Aufl., 2019
- Gallwas/Lindner/Wolff*, Hans-Ullrich Gallwas/Josef Franz Lindner/Heinrich Amadeus Wolff, Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht, 4. Aufl., 2015
- Götz/Geis*, Volkmar Götz/Max-Emanuel Geis, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 17. Aufl., 2022
- Gornig/Jahn*, Gilbert-Hanno Gornig/Ralf Jahn, Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl., 2014
- Helmke*, André Helmke, Der polizeiliche Platzverweis im Rechtsstaat, 2002
- Huber/Wollenschläger*, Peter M. Huber/Ferdinand Wollenschläger, Landesrecht Bayern, Studienbuch, 2. Aufl., 2021
- Hufen*, Friedhelm Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl., 2021
- Ipsen*, Jörn Ipsen, Staatsrecht II: Grundrechte, 24. Aufl., 2021
- Kingreen/Poscher*, Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 38. Aufl., 2022 (zitiert: *Kingreen/Poscher*, Grundrechte)
- Kingreen/Poscher*, Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht, 12. Aufl., 2022 (zitiert: *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht)
- Knemeyer*, Franz-Ludwig Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl., 2007
- Knemeyer/Schmidt*, Franz-Ludwig Knemeyer/Thorsten Ingo Schmidt, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl., 2022
- Kniessel/Braun/Keller*, Michael Kniessel/Frank Braun/Christoph Keller, Besonderes Polizei- und Ordnungsrecht, 2018
- Kramer*, Urs Kramer, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Staatshaftungsrecht, 4. Aufl., 2021
- Lambiris*, Andreas Lambiris, Klassische Standardbefugnisse im Polizeirecht, Boorberg, 2002
- Lisken/Denninger*, Hans F. Lisken/Erhard Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl., 2021
- Maurer/Waldhoff*, Hartmut Maurer/Christian Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl., 2020
- Pauly*, Johann Christian Pauly, Die Entstehung des Polizeirechts als wissenschaftliche Disziplin, Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts, Studien zur Policy und Policywissenschaft, Frankfurt am Main, Klostermann, 2000
- Röger*, Ralf Röger, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 938: Demonstrationsfreiheit für Neonazis?, 2004
- Schenke*, Wolf-Rüdiger Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 17. Aufl., 2021
- Schmidbauer/Holzner*, Wilhelm Schmidbauer/Thomas Holzner, Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht, 2019
- Schwerdtfeger/Schwerdtfeger*, Gunther Schwerdtfeger/Angela Schwerdtfeger, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 15. Aufl., 2018
- Seidel/Stendel/Lang*, Achim Seidel/Robert Stendel/Rudi Lang, Besonderes Verwaltungsrecht: Bau- recht – Polizei- und Sicherheitsrecht, 4. Aufl., 2023
- Weber/Köppert*, Tobias Weber/Valentin Köppert, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 4. Aufl., 2019
- Wehr*, Matthias Wehr, Examens-Repetitorium Polizeirecht, 4. Aufl., 2019
- Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Hans. J. Wolff/Otto Bachof/Rolf Stober/Winfried Kluth, Verwaltungsrecht: Band I, 13. Aufl., 2017

Zeitschriften

- Albrecht*, Alkoholverbote in der kommunalen Praxis, VR 2012, S. 41 ff.
- Albrecht*, „BFFB – Bandidos Forever, Forever Bandidos?“ Zur vereinsrechtlichen Zulässigkeit des bundesweiten Verbots eines Outlaw Motorcycle Clubs, VR 2013, S. 8 ff.

Literaturverzeichnis

- Allesch*, Abschlussbericht der PAG-Kommission zur Begleitung des neuen bayerischen Polizeiaufgabengesetzes vom 30. August 2019, BayVBl. 2020, S. 289 ff.
- Arzt*, Europäische Menschenrechtskonvention und polizeilicher Todesschuss, DÖV 2007, S. 230 ff.
- Arzt*, Das Bayerische Versammlungsgesetz von 2008, DÖV 2009, S. 381 ff.
- Augsberg/Höfling*, Grundrechtsdogmatik im Schatten der Vergangenheit, JZ 2010, S. 1088 ff.
- Baldus*, Gefahrenabwehr in Ausnahmelagen – Das Luftsicherheitsgesetz auf dem Prüfstand, NVwZ 2006, S. 532 ff.
- Baumann*, Das Grundrecht auf Leben unter Quantifizierungsvorbehalt?, DÖV 2004, S. 853 ff.
- Baumann*, Der Schutz von Verfassungsorganen gegen terroristische Angriffe aus der Luft, DÖV 2006, S. 331 ff.
- Beckermann/Wenzel*, Ordnungsverfügungen an einzelne Mitberechtigte zwischen Nichtigkeit und Heilbarkeit durch Duldungsverfügung, DVBl. 2017, S. 1345 ff.
- Beckmann*, Die Klassifizierung von Eingriffsnormen als Verwaltungsakt und Realakt – Zugleich kritische Auseinandersetzung hinsichtlich Vollstreckung und Vollzug, NVwZ 2011, S. 842 ff.
- Beljin/Micker*, Besonderes Verwaltungsrecht im ersten Staatsexamen, JuS 2003, S. 660 ff.
- Bethge/Detterbeck*, Der Rechtsreferendar kraft Suspensiveffekts, JuS 1991, S. 226 ff.
- Beyerbach*, Rechtsextreme Versammlungen – (auch) eine dogmatische Herausforderung, JA 2015, S. 881 ff.
- Bickel*, Der Einfluss des Allgemeinen Polizeirechts auf die Auslegung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, NVwZ 2004, S. 1210 ff.
- Böhm*, Polizeikosten bei Fußballspielen, NJW 2015, S. 3000 ff.
- Böhm/Hagebölling*, „Das Taubenfütterungsverbot“, JA 2014, S. 759 ff.
- Böhm/Kant*, „Big Brother is watching you...“ – Automatisierte Kennzeichenerfassung auf hessischen Straßen, LKRZ 2009, S. 116 ff.
- Bösch*, Rechtswidrige polizeiliche Verweisungsmaßnahmen, JURA 2009, S. 650 ff.
- Bonhage/Dieterich*, Jahresfrist für Rechtssatzverfassungsbeschwerden bei Gesetzesänderungen, NVwZ 2017, S. 1352 ff.
- Breder/Przygoda*, Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Meinungsfreiheit im Eilrechtsschutz – „Freie Rede über fragwürdige Helden“, JuS 2010, S. 1004 ff.
- Bredt*, „Gemietete“ Demonstranten und „Fuckparade“ – Der Versammlungsbegriff bleibt in Bewegung, NVwZ 2007, S. 1358 ff.
- Britz*, Abschied vom Grundsatz fehlender Polizeipflicht von Hoheitsträgern?, DÖV 2002, S. 891 ff.
- Butzer*, Flucht in die polizeiliche Generalklausel, VerwArch 2002, S. 506 ff.
- v. Coelln*, Keine Bundeskompetenz für § 143 StGB, NJW 2001, S. 2834 ff.
- Dietlein*, Anmerkung: Der Bund kann den Soldaten mittels Verwaltungsaktes zur Leistung des Schadensersatzes gem. § 24 SoldatenG verpflichten, DVBl. 1964, S. 923 f.
- Dörr*, Keine Versammlungsfreiheit für Neonazis? Extremistische Demonstrationen als Herausforderung für das geltende Versammlungsrecht, VerwArch 2002, S. 485 ff.
- Drechsler*, Rechtspolitische Aspekte der Polizeikostenbeteiligung bei Sportgroßveranstaltungen, NVwZ 2020, S. 433 ff.
- Drosdowski*, Prozessuale Folgen der Inanspruchnahme des Zustandsstörers ohne verfassungsrechtlich gebotene Haftungsbegrenzung, NVwZ 2007, S. 789 ff.
- Ehmann*, Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, JURA 2011, S. 437 ff.
- Elsner/Schobert*, Gedanken zur Abwägungsresistenz der Menschenwürde – angestoßen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung DVBl. 2007, S. 278 ff.
- Engels*, Die Feststellungsklage: Entgrenzungen einer Klageart am Beispiel der atypischen Feststellungsklage, NVwZ 2018, S. 1001 ff.
- Enzensperger*, Zulässigkeit und Grenzen behördlicher Bettelverbote im öffentlichen Raum, NJW 2018, S. 3550 ff.
- Erbel*, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, DVBl. 2001, S. 1714 ff.
- Finger*, Die Haftung des Anscheins- und Verdachtsstörers für Vollstreckungskosten, DVBl. 2007, S. 798 ff.
- Fischer*, Das polizeiliche Abschleppen von Kraftfahrzeugen, JuS 2002, S. 446 ff.
- Frank*, Die Zukunft der Kostenpflicht für Polizeieinsätze im Umfeld von Fußballspielen, VerwArch 2020, S. 250 ff.
- Frenz*, Die Verschränkung von Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge, DÖV 2006, S. 718 ff.
- Frenz*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht versus Opferschutz und Fahndungserfolg, NVwZ 2007, S. 631 ff.

- Frenz*, Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – Stand nach dem Antiterrorurteil des BVerfG, JA 2013, S. 840 ff.
- Frenzel*, Grundfälle zu Art. 11 GG, JuS 2011, S. 595 ff.
- Froese*, Das Zusammenspiel von Versammlungsfreiheit und Versammlungsgesetz, JA 2015, S. 679 ff.
- Gärditz*, Freiheitsentziehung durch das Bundesverfassungsgericht, NVwZ 2004, S. 693 ff.
- Gebauer*, Zur Grundlage des absoluten Folterverbots, NVwZ 2004, S. 1405 ff.
- Geier*, Konnexität im Polizeirecht, BayVBl. 2004, S. 398 ff.
- Geis/Thirmeyer*, Revision und Beschwerde im Verwaltungsprozess, JuS 2013, S. 799 ff.
- Glaser*, Die „neue Generation“ polizeirechtlicher Standardmaßnahmen, JURA 2009, S. 742 ff.
- Glöckner*, Anordnungsbefugnis der Immissionsschutzbehörden gegenüber kommunalen Anlagenbetreibern nach § 24 BImSchG, NVwZ 2003, S. 1207 ff.
- Gromitsaris*, Subjektivierung oder Objektivierung im Recht der Gefahrenabwehr, DVBl. 2005, S. 535 ff.
- Groß*, Pressebeschlagnahme, VR 2009, S. 411 ff.
- Guckelberger*, Zulässigkeit von Polizeifolter?, VBIBW 2004, S. 121 ff.
- Guckelberger*, Zukunftsfähigkeit landesrechtlicher Kennzeichenabgleichsnormen, NVwZ 2009, S. 352 ff.
- Guckelberger*, Der präventiv-polizeiliche Gewahrsam, JURA 2015, S. 926 ff.
- Hamdan*, Das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG, JA 2019, S. 165 ff.
- Hanschmann*, Demontage eines Grundrechts, DÖV 2009, S. 389 ff.
- Hase*, Das Luftsicherheitsgesetz: Abschuss von Flugzeugen als „Hilfe bei einem Unglücksfall“, DÖV 2006, S. 213 ff.
- Haurand/Vahle*, Rechtliche Aspekte der Gefahrenabwehr in Entführungsfällen, NVwZ 2003, S. 513 ff.
- Hebeler*, Zulässigkeit des Anknüpfens an die Hautfarbe bei polizeilicher Identitätsfeststellung (sog. „racial profiling“), JA 2019, S. 237 ff.
- Hebeler*, Indizierung jugendgefährdender Kunstwerke, JA 2022, S. 87 ff.
- Hebeler/Berg*, Die Grundrechte im Lichte der Digitalisierung – Teil II: Grundrechte zum Schutz persönlicher Daten, JA 2021, S. 617 ff.
- Hebeler/Schäfer*, Die rechtliche Zulässigkeit von Alkoholverboten im öffentlichen Raum, DVBl. 2009, S. 1424 ff.
- Hecker*, Neue Rechtsprechung zu Aufenthaltsverboten im Polizei- und Ordnungsrecht, NVwZ 2003, S. 1334 ff.
- Heidebach*, Der so genannte „Bayerische Aufbau“ im Polizeirecht – ein historisches Relikt, BayVBl. 2010, S. 170 ff.
- Heintzen*, Was standardisieren Standardmaßnahmen?, DÖV 2005, S. 1038 ff.
- Höfling/Augsberg*, Grundrechtsdogmatik im Schatten der Vergangenheit – zugleich zum Wunsiedel-Beschluß des BVerfG, JZ 2010, S. 1088 ff.
- Hoffmann-Riem*, Neue Rechtsprechung des BVerfG zur Versammlungsfreiheit, NVwZ 2002, S. 257 ff.
- Hoffmann-Riem*, Demonstrationsfreiheit auch für Rechtsextremisten? – Grundsatzüberlegungen zum Gebot rechtsstaatlicher Toleranz, NJW 2004, S. 2777 ff.
- Hoffmann-Riem*, Freiheitsschutz in den globalen Kommunikationsinfrastrukturen, JZ 2014, S. 53 ff.
- Holzschläger*, Die Unterbindung aggressiven Bettelns als Rechtsproblem, NVwZ 1994, S. 146 ff.
- Horn*, Verwaltungsvollstreckung, JURA 2004, S. 447 ff. und S. 597 ff.
- Huber/Unger*, Grundlagen und Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit des Grundeigentümers im Umweltrecht, VerwArch 2005, S. 139 ff.
- Hufen*, Grundrechte und Verwaltungsprozessrecht: Kunstfreiheit und Beurteilungsspielraum, JuS 2020, S. 1094 ff.
- Jahn*, Der praktische Fall – Öffentlich-rechtliche Klausur: Piercing mit Folgen, JuS 2002, S. 173 ff.
- Jakobs*, Terrorismus und polizeilicher Todesschuss, DVBl. 2006, S. 83 ff.
- Jochum*, Die polizei- und ordnungsrechtliche Störermehrheit und die beschränkte Kostentragungspflicht des „Nicht-So-Störers“ – Warum § 24 II 1 BBodSchG am 16.2.2000 obsolet geworden ist, NVwZ 2003, S. 526 ff.
- Kahl*, Das Innenverhältnis von Verwaltungsgemeinschaft und Mitgliedsgemeinde, BayVBl. 1997, S. 298 ff.
- Kahl/Ellerbrok*, „Willkommenskultur“ für Flüchtlinge?, JA 2015, S. 759 ff.
- Kanther*, Obdachlosenmiete? – Rechtsfragen zur NutzungsentSchädigung bei der Einweisung von Obdachlosen, NVwZ 2002, S. 828 ff.

Literaturverzeichnis

- Kenkmann*, Abschied von der klassischen Fallgruppe des Beurteilungsspielraums von pluralistischen, weisungsfreien Gremien?, DÖV 2020, S. 565 ff.
- Knorr*, Krankenhausrecht, NVwZ, S. 1744 ff.
- Koehl*, Abschleppen von Kraftfahrzeugen, SVR 2014, S. 98 ff.
- Koehl*, Neue Rechtsprechung zum Abschleppen von Kraftfahrzeugen, DAR 2015, S. 224 ff.
- Koehl*, Die Einhaltung der Klagefrist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, VR 2018, S. 217 ff.
- Koehl*, Neues aus dem Verkehrsverwaltungsrecht – Teil 1, SVR 2019, S. 201 ff.
- Kramer*, Kampf dem öffentlichen Alkoholkonsum!, LKRZ 2008, S. 317 ff.
- Kramer*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Versammlungsrecht im letzten Jahr – Kontinuität oder fundamentaler Wandel?, MLR 2010, S. 16 ff.
- Kramer/Strube*, Der Streit ums Laserdrom – zugleich kritische Anmerkungen zu neuen Tendenzen in der Rechtsprechung des BVerwG, ThürVBl. 2003, S. 265 ff.
- Krüger*, Der Gefahrbegriff im Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 2013, S. 985 ff.
- Krüger*, Die Verwaltungsvollstreckung in der verwaltungsrechtlichen Klausur, VR 2015, S. 217 ff.
- Kümper*, Das Verkehrszeichen als Quelle klassischer Probleme des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts, JuS 2017, S. 731 ff.
- Kugelmann/Alberts*, Kosten der Gefahrenabwehr und ihre Erstattung, JURA 2013, S. 898 ff.
- Kunze*, Kampfhunde – Verfassungsrechtliche Aspekte der Gefahrenabwehr, NJW 2001, S. 1608 ff.
- Kutscha*, Das Grundrecht auf Leben unter Gesetzesvorbehalt – ein verdrängtes Problem – In memoriam Hans Lisen, NVwZ 2004, S. 801 ff.
- Kutscha*, Neue Grenzmarken des Polizeiverfassungsrechts, NVwZ 2005, S. 1231 ff.
- Liesching*, Jugendschutz versus Kunstfreiheit – Mutzenbachers Ablösung durch Sonny Black, NJW 2020, S. 735 ff.
- Linke*, Verwaltungsvollstreckungsrechtliche Probleme der Pflicht zur Aufgabe einer bestimmten Willenserklärung, NVwZ 2005, S. 535 ff.
- Linke*, Privatrechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag durch die Ordnungsbehörden?, DVBl. 2006, S. 148 ff.
- Löffelmann*, Das Gesetz zur effektiven Überwachung gefährlicher Personen – Sicherheitsrecht am Rande der Verfassungsmäßigkeit und darüber hinaus, BayVBl. 2018, S. 145 ff.
- Malmendier*, Die Zwangsmittelfestsetzung in der Verwaltungsvollstreckung des Bundes und der Länder, VerwArch 2003, S. 25 ff.
- Masing*, Meinungsfreiheit und Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung, JZ 2012, S. 585 ff.
- Nickl*, Sicherstellung von Daten durch die Polizei, NVwZ 2019, S. 1631 ff.
- Mohr*, Der Haftungsumfang des bodenschutzrechtlichen Zustandsstörers jenseits des BVerfG, UPR 2013, S. 327 ff.
- Möstl*, Polizeibefugnisse bei drohender Gefahr – Überlegungen zu Reichweite und Verfassungsmäßigkeit des neuen Art. 11 Abs. 3 PAG, BayVBl. 2018, S. 156 ff.
- Möstl*, Eingriffsschwellen in den novellierten Landespolizeigesetzen, GSZ 2021, S. 89 ff.
- Muckel*, Effektiver Rechtsschutz gegen Verkehrszeichen, JA 2011, S. 477 f.
- Muckel*, Verwaltungsvollstreckung in der Klausur, JA 2012, S. 272 ff. und S. 355 ff.
- Muckel*, Automatisierte Erfassung von Kfz-Kennzeichen zum Datenabgleich, JA 2019, S. 311 ff.
- Müller*, Der Amtsermittlungsgrundsatz in der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit, JuS 2014, S. 324 ff.
- Müller*, Das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen und die daraus erwachsenen neuen Befugnisse der Bayerischen Polizei, BayVBl. 2018, S. 109 ff.
- Müller/Kepper*, Der praktische Fall: Versammlungsfreiheit ohne Grenzen?, VR 2012, S. 202 ff.
- v. Mutius*, Repetitorium – Öffentliches Recht, JURA 1983, S. 298 ff.
- Numberger*, Hat der Beschluss des BVerfG zur Begrenzung der Zustandsstörerhaftung praktische Konsequenzen?, NVwZ 2005, S. 529 ff.
- Osterloh*, Rechtssprechungsübersicht: Folgenbeseitigung nach Obdachloseneinweisung und Instandsetzung der Wohnung durch die Behörde, JuS 1991, S. 1066 f.
- Palme*, Das Urteil des BVerwG zur bodenschutzrechtlichen Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers, NVwZ 2006, S. 1130 ff.
- Papier*, Die Verantwortlichkeit für Altlasten im Öffentlichen Recht, NVwZ 1986, S. 256 ff.
- Papier*, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz in der digitalen Gesellschaft, NJW 2017, S. 3025 ff.
- Payandeh*, Verwaltungsvertrag und Verwaltungsaktbefugnis, DÖV 2012, S. 590 ff.
- Peters/Markus*, Die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, JuS 2013, S. 887 ff.
- Pettersson*, Racial Profiling – Eine Systematisierung anhand des Verfassungsrechts, ZAR 2019, S. 301 ff.

- Pham/Pongratz*, Sicherheit um der Freiheit Willen? – Die Novelle des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, ZJS 2018, S. 396 ff.
- Pieroth/Görisch*, Gewerbliche Lotteriespielvermittlung als Gegenstand der konkurrierenden Bundesgesetzgebungskompetenz, NVwZ 2005, S. 1225 ff.
- Pils*, Zum Wandel des Gefahrenbegriffs im Polizeirecht, DÖV 2008, S. 941 ff.
- Polzin*, Zukunft und Ermessen: Vorberücksichtigung von (potentiellen) zukünftigen Gesetzen, DÖV 2014, S. 1007 ff.
- Poscher*, Eingriffsschwellen im Recht der inneren Sicherheit – Ihr System im Licht der neueren Verfassungsrechtsprechung, Die Verwaltung 2008, S. 345 ff.
- Poseck*, Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, NJW 2004, S. 2559 ff.
- Rademacher/Perkowski*, Staatliche Überwachung, neue Technologien und die Grundrechte, JuS 2020, 713 ff.
- Rebler*, Aus der Praxis: Ordnungswidrigkeiten trotz Rechtswidrigkeit der Anordnung eines Verkehrszeichens, JuS 2017, S. 1178 ff.
- Reimer/Zimmermann*, Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht: Gießener Straßenkarneval – „Mehr Spaß ohne Glas?“, LKRZ 2015, S. 81 ff.
- Rick*, Rechtsstaat in Gefahr? – Begriff und Verfassungswidrigkeit der „drohenden Gefahr“ in Artikel 11 Absatz 3 BayPAG, StudZR Wissenschaft Online 2018, 232 ff.
- Riedel*, Die Anwesenheit der Polizei bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen, BayVBl. 2009, S. 391 ff.
- Rösch/Rucireto*, Der Praktische Fall: Der arme Gefährder, VR 2009, S. 239 ff.
- Roßnagel*, Verfassungsrechtliche Grenzen polizeilicher Kfz-Kennzeichenerfassung, NJW 2008, S. 2546 ff.
- Rožek*, Der praktische Fall – Öffentliches Recht: Eine protestreiche Ehrenpromotion, JuS 2002, S. 470 ff.
- Rühl*, „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht?, NVwZ 2003, S. 531 ff.
- Sachs*, Käfighaltung von Legehennen, JuS 2000, S. 398 f.
- Sander*, Wiederkehrthema: Die öffentliche Ordnung – das verkannte Schutzgut?, NVwZ 2002, S. 831 ff.
- Schäffer*, Versammlungs- und allgemeines Gefahrenabwehrrecht unter besonderer Berücksichtigung des Zitiergebotes: Die Länder haben noch immer das Wort..., DVBl. 2012, S. 546 ff.
- Schäling*, Zur Haftungsbegrenzung bei Inanspruchnahme des Inhabers der tatsächlichen Gewalt als Verantwortlicher im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, NVwZ 2004, S. 543 ff.
- Scheidler*, Das neue Bayerische Versammlungsgesetz, BayVBl. 2009, S. 33 ff.
- Scheidler*, Bedenken des Bundesverfassungsgerichts gegen das Bayerische Versammlungsgesetz, NVwZ 2009, S. 429 ff.
- Schenke*, Rechtsschutz gegen doppelfunktionale Maßnahmen der Polizei, NJW 2011, S. 2838 ff.
- Schenke*, Verfassungsrechtliche Probleme des polizeilichen Einsatzes von Bodycams, VerwArch 2019, S. 436 ff.
- Scheuring*, 1951 bis 2005 – vom Bundesgrenzschutz zur Bundespolizei, NVwZ 2005, S. 903 f.
- Schieder*, Anforderungen an Alkoholverbotsverordnungen, BayVBl. 2015, S. 439 ff.
- Schoch*, Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern, JURA 2005, S. 324 ff.
- Schoch*, Der Zweckveranlasser im Gefahrenabwehrrecht, JURA 2009, S. 360 ff.
- Schoch*, Störer Mehrheit im Polizei- und Ordnungsrecht, JURA 2012, S. 685 ff.
- Schwabenbauer*, Verwertung von Zufallsfunden einer verfassungswidrigen Durchsuchung, NJW 2009, S. 3207 ff.
- Seidl/Bartsch*, »My home is my castle« – Polizeibesuch nicht erwünscht!, JURA 2011, S. 297 ff.
- Selmer*, Gebührenpflicht für polizeilichen Aufwand bei Hochrisiko-Veranstaltung, JuS 2020, S. 93 f.
- Steenbuck*, Lücken in der Sanierungsverantwortlichkeit für Altlasten, NVwZ 2005, S. 656 ff.
- Stelkens*, Das Verkehrsschild, die öffentliche Bekanntgabe, das BVerfG und der VGH Mannheim, NJW 2010, S. 1184 ff.
- Stückemann*, Die Rechtsnachfolge in die gefahrenabwehrrechtliche Verhaltens- und Zustandsverantwortlichkeit, JA 2015, S. 569 ff.
- Stuttmann*, Der Miteigentümer im Verwaltungsprozess, NVwZ 2004, S. 805 ff.
- Tiedemann*, Die Subsidiarität der bodenschutzrechtlichen Einstandsverantwortlichkeit bei der Auswahlentscheidung zwischen mehreren Störern, NVwZ 2003, S. 1477 ff.
- Tillmanns*, Grundrechte, JA 2002, S. 277 ff.

Literaturverzeichnis

- Tillmanns*, Tierschutz durch Rechtsverordnung – Die Hennenhaltungsverordnung auf dem Prüfstand des BVerfG, NVwZ 2002, S. 1466 ff.
- Tschentscher*, Versammlungsfreiheit und Eventkultur Unterhaltungsveranstaltungen im Schutzbereich des Art. 8 I GG, NVwZ 2001, S. 1243 ff.
- Ullrich*, Typische Rechtsfragen bei Demonstrationen und Gegendemonstrationen/Gegenreaktion, DVBl. 2012, S. 666 ff.
- Volkmann*, Examensklausur Öffentliches Recht (Polizeirecht) – Die Säuberung des Stadtteils, JURA, Sonderheft Examensklausuren 2000, S. 88 ff.
- Vöneky*, Die Zustandshaftung von Unternehmen – eine Fortführung der Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts, DÖV 2003, S. 400 ff.
- Wacke*, Vollstreckbare „Leistungsbescheide“ wg. „Eigenschäden“ gg. Beamte?, DÖV 1966, S. 311 ff.
- Waldhoff*, Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde durch Gefahrenabwehrverordnungen und Anordnungen im Einzelfall, JuS 2018, S. 93 ff.
- Waldhoff*, Polizeikontrollen nach Hautfarbe – „Racial Profiling“, JuS 2019, S. 95 f.
- Waldhoff*, Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts, JuS 2020, S. 191 f.
- Waldhoff*, Örtliche Zuständigkeit bei Obdachlosenunterbringung, JuS 2020, S. 380 ff.
- Weber*, Zum Verhältnis zwischen Grund-Verwaltungsakt und sich anschließenden Vollstreckungsmaßnahmen, VR 2012, S. 270 ff.
- Weber*, Zur Bekanntheit und Wirksamkeit unsichtbarer Verkehrszeichen, VR 2018, S. 44 ff.
- Weber*, Zum Abschleppen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum und dem nachfolgenden Leistungsbescheid, DAR 2019, S. 63 ff.
- Wege*, Präventive Versammlungsverbote auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, NVwZ 2005, S. 900 ff.
- Wehr*, Forum: Die Überprüfung polizeilicher Maßnahmen – Anmerkungen zum „bayerischen Prüfungsaufbau“, JuS 2006, S. 582 ff.
- Weidemann/Barthel*, Rechtsschutz gegen Verkehrszeichen – Ausgewählte Fragen der Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs, JA 2014, S. 115 ff.
- Weißberger*, Der bayerische Weg zur Bekämpfung des übermäßigen Alkoholkonsums im öffentlichen Raum, BayVBl. 2014, S. 488 ff.
- Wendt*, Recht zur Versammlung auf fremdem Eigentum? – Überlegungen zur mittelbaren Drittwirkung der Versammlungsfreiheit nach dem Fraport-Urteil des BVerfG und unter Berücksichtigung der US-amerikanischen Rechtsprechung, NVwZ 2012, S. 606 ff.
- Wiefelspütz*, Ist die Love-Parade eine Versammlung?, NJW 2002, S. 274 ff.
- Winkler*, Verfassungsmäßigkeit des Luftsicherheitsgesetzes, NVwZ 2006, S. 536 ff.
- Wobst/Ackermann*, Der Zweckveranlasser wird 100 – Ein Grund zum Feiern?, JA 2013, S. 916 ff.
- Wolff/Babiak/Tietze*, Examensklausur: „Du darfst hier (erstmal) nicht weg!“ – Teil 1, ZJS 2019, S. 288 ff., Teil 2, ZJS 2019, S. 389 ff.
- Wysk*, Tausche Freiheit gegen Sicherheit? Die polizeiliche Videoüberwachung im Visier des Datenschutzes, VerwArch 2018, S. 141 ff.
- Zimmermann*, Alte Grund- und neue Ansätze – Zum Gesamtschuldner-Innenausgleich bei polizei- und ordnungsrechtlicher Störmehrheit, NVwZ 2015, S. 787 ff.

Anmerkungen zu Gerichtsentscheidungen

- Bitter/Goos*, Anmerkung zu VGH Mannheim, Beschluss vom 2.3.2009 – 5 S 3047/08, JZ 2009, S. 740 ff.
- Durner*, Anmerkung zu VGH Mannheim, Urteil vom 8.5.2008 – 1 S 2914/07, JA 2009, S. 748 ff.
- Durner*, Anmerkung zu VGH München, Urteil vom 17.4.2008 – 10 B 07.219, JA 2009, S. 911 f.
- Ehlers*, Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 3.7.2002 – 6 CN 8/01, DVBl. 2003, S. 336 ff.
- Ehlers*, Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 23.9.2010 – 3 C 37/09, JZ 2011, S. 155 ff.
- Gornig*, Abschleppen eines Kfz von privatem Stellplatz – OVG Saarlouis, NJW 1994, 878 ff., JuS 1995, S. 208 ff.
- Gramm*, Der wehrlose Verfassungsstaat? – Anmerkung zu BVerfG, Urteil vom 15.2.2006 – 1 BvR 357/05, DVBl. 2006, S. 653 ff.
- Hebeler*, Wirksamkeit von Verkehrszeichen nach dem Sichtbarkeitsgrundsatz, Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 6.4.2016 – 3 C 10.15, JA 2016, S. 957 ff.
- Hebeler*, Anmerkung zu BVerwG, Beschluss vom 3.5.2019 – 6 B 149/18, JA 2020, S. 239 f.
- Kerkemeyer*, Anmerkung zu OVG Münster, Urteil vom 7.8.2018 – 5 A 294/16, NVwZ 2018, S. 1497 ff.
- Kramer*, Wirksamkeit der Hennenhaltungsverordnung – BVerfGE 101, 1, JuS 2001, S. 962 ff.
- Mauthofer/Schmid*, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 18.12.2018 – 1 BvR 142/15, BayVBl. 2019, S. 838 ff.

- Muckel*, Anmerkung zu *BVerfG*, Beschluss vom 8.3.2011 – 1 BvR 47/05, JA 2011, S. 714 ff.
Sachs, Anmerkung zu *BVerfG*, Urteil vom 16.3.2004 – 1 BvR 1778/01, JuS 2004, S. 714 ff.
Schwabe, Anmerkung zu *BVerwG*, Beschluss vom 18.2.2002 – 3 B 149/01, DVBl. 2002, S. 1560 f.
Walldhoff, Anmerkung zu *BVerwG*, Urteil vom 25.9.2008 – 7 C 5/08, JuS 2009, S. 368 f.
Walldhoff, Anmerkung zu *BVerwG*, Urteil vom 23.9.2010 – 3 C 37/09, JuS 2011, S. 953 ff.

Kommentare

- Anders/Gehle*, Monika Anders/Burkhard Gehle, Zivilprozessordnung, mit VVG und anderen Nebengesetzen, Beck'sche Kurzkommentare, 81. Aufl., 2023
Berner/Köhler/Käß, Georg Berner/Gerd Michael Köhler/Robert Käß, Polizeiaufgabengesetz Handkommentar, 20. Aufl., 2010
Busse/Kraus, Stefan Kraus/Alfons Simon/Jürgen Busse, Bayerische Bauordnung, Kommentar, 148. Aufl., 2022, Stand: November 2022
Dreier, Horst Dreier, Grundgesetz-Kommentar: Band 1, 3. Aufl., 2013
Dürig/Herzog/Scholz, Roman Herzog/Rupert Scholz/Matthias Herdegen/Hans H. Klein, Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt, 98. Ergänzungslieferung, Stand: März 2022
Engelhardt/App/Schlatmann, Hanns Engelhardt/Arne Schlatmann, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz Kommentar, 12. Aufl., 2021
Graf, Jürgen-Peter Graf, BeckOK OWiG, 36. Edition, Stand: 1.10.2022
Giesberts/Reinhardt, Ludger Giesberts/Michael Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 64. Edition, Stand: 1.10.2022
Honnacker/Beinhofer/Hauser, Heinz Honnacker/Paul Beinhofer/Manfred Hauser, Polizeiaufgabengesetz, 20. Aufl., 2014
Jarass/Pieroth, Hans D. Jarass/Martin Kment, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 17. Aufl., 2022
Kopp/Schenke, Ferdinand O. Kopp/Christian Hug/Ralf P. Schenke/Josef Ruthig/Wolf-Rüdiger Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 28. Aufl., 2022
Landmann/Rohmer, Robert von Landmann/Ernst Rohmer, Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften: GewO Band I: Gewerbeordnung-Kommentar, 87. Ergänzungslieferung, Stand: September 2021
Lindner/Möstl/Wolff, Josef Franz Lindner/Markus Möstl/Heinrich Amadeus Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar, 2. Aufl., 2017
v. Mangoldt/Klein/Starck, Hermann Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck, Kommentar zum GG: Band 1 Präambel-Art. 1–19, 7. Aufl., 2018
v. Münch/Kunig, Ingo von Münch/Philip Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Band 1 und 2, 7. Aufl., 2021
Möstl/Schwabenbauer, Markus Möstl/Thomas Schwabenbauer, BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 20. Edition, Stand: 1.10.2022
Posser/Wolff, Herbert Posser/Heinrich Amadeus Wolff, BeckOK VwGO, 63. Edition, Stand: 1.10.2022
Ruffert, Matthias Ruffert, BeckOK GG, 42. Edition, Stand: 28.2.2023
Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, Franz Jürgen Säcker/Roland Rixecker/Hartmut Oetker/Bettina Limberg, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 8. Aufl., 2020
Schmidbauer/Steiner, Wilhelm Schmidbauer/Udo Steiner, Landesrecht Freistaat Bayern: Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz, 6. Aufl., 2023
Sodan/Ziekow, Helge Sodan/Jan Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, Großkommentar, 5. Aufl., 2018

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| a. A. | andere(r) Ansicht |
| a. a. O. | am angegebenen Ort |
| ABl. | Amtsblatt |
| a. E. | am Ende |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| a. F. | alter Fassung |
| AG | Amtsgericht |
| AGStPO | Gesetz zur Ausführung der Strafprozessordnung |
| AGVwGO | Bayerisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung |
| ALR | Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten |
| Anm. | Anmerkung |
| AoSofVz | Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit |
| AsylVfG | Asylverfahrensgesetz |
| AufenthG | Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) |
| Aufl. | Auflage |
| Az. | Aktenzeichen |
| BayBG | Bayerisches Beamtengesetz |
| BayBO | Bayerische Bauordnung |
| BayDG | Bayerisches Disziplinalgesetz |
| BayGVBl. | Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Bayern |
| BayImSchG | Bayerisches Immissionsschutzgesetz |
| BayObLG | Bayerisches Oberstes Landesgericht |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVBl. | Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift) |
| BayVerfGH | Bayerischer Verfassungsgerichtshof |
| BayVersG | Bayerisches Versammlungsgesetz |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BbgPolG | Brandenburgisches Polizeigesetz |
| BBodSchG | Bundesbodenschutzgesetz |
| BeamtStG | Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) |
| BeckRS | Beck-Online Rechtsprechung |
| Beschl. | Beschluss |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BImSchG | Bundesimmissionsschutzgesetz |
| BKAG | Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten |
| BMI | Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat |
| BPolG | Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz) |
| BtMG | Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) |
| BV | Verfassung des Freistaates Bayern |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts |
| BVerfGK | Entscheidungssammlung der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| BVerfGG | Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz) |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BVerwGE | Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts |
| BVwZustG | Bundesverwaltungszustellungsgesetz |
| BVwVG | Bundesverwaltungsvollstreckungsgesetz |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| bzw. | beziehungweise |
| DAR | Deutsches Autorecht (Zeitschrift) |
| ders. | derselbe |
| d. h. | das heißt |
| DÖV | Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift) |
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift) |
| EG | Europäische Gemeinschaft; Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft |
| EGGVG | Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| EGStGB | Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch |
| EMRK | Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten |
| Entsch. | Entscheidung (des <i>BayVerfGH</i>) |
| EuGRZ | Europäische Grundrechte (Zeitschrift) |
| f./ff. | folgende(r) |
| FamFG | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| FGG | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| Fn. | Fußnote(n) |
| FUAG | Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagen-gesetz) |
| GewO | Gewerbeordnung |
| GewSchG | Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) |
| GG | Grundgesetz |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GO | Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| h. M. | herrschende Meinung |
| Hrsg. | Herausgeberin/Herausgeber |
| HuV | Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit |
| IfSG | Infektionsschutzgesetz |
| i. e. S. | im engeren Sinn |
| i. S. des/der | im Sinn des; im Sinn der |
| i. V. mit | in Verbindung mit |
| JA | Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift) |
| JAPO | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen |
| JURA | Juristische Ausbildung (Zeitschrift) |
| JuS | Juristische Schulung (Zeitschrift) |
| JuSchG | Jugendschutzgesetz |
| JZ | Juristenzeitung (Zeitschrift) |
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| KG | Kammergericht |
| KG | Kostengesetz |
| KommZG | Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit |
| Krim. | Kriminalistik (Zeitschrift) |
| L/Leits. | (nur) Leitsatz/Leitsätze |
| LVerfG | Landesverfassungsgericht |
| LG | Landgericht |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| LKV | Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift) |
| LKrO | Landkreisordnung |
| LKRZ | Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland |
| LSA | Land Sachsen-Anhalt |
| LStVG | Landesstraß- und Verordnungsgesetz |
| LuftSiG | Luftsicherheitsgesetz |
| LVerfG | Landesverfassungsgericht |
| m. w. N. | mit weiteren Nachweisen |
| n. F. | neuer Fassung |
| NJ | Neue Justiz (Zeitschrift) |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift) |
| NPOG | Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz |
| NuR | Natur und Recht (Zeitschrift) |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift) |
| NVwZ-RR | NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift) |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| PAG | Polizeiordnungsgesetz |
| PassG | Passgesetz |
| PAuswG | Gesetz über Personalausweise |
| PBefG | Personenbeförderungsgesetz |
| POG | Polizeiorganisationsgesetz |
| PolKV | Polizeikostenverordnung |
| PrOVGE | Entscheidungssammlung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts |
| Rn. | Randnummer(n) |
| RLP | Rheinland-Pfalz |
| S. | Seite; Satz |
| s. | siehe |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| StRspr. | ständige Rechtsprechung |
| StudZR | Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft |
| StVG | Straßenverkehrsgesetz |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| StVollzG | Strafvollzugsgesetz |
| StVR | Straßenverkehrsrecht |
| StVZO | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung |
| SVR | Straßenverkehrsrecht (Zeitschrift) |
| TierSchG | Tierschutzgesetz |
| ThürVBl. | Thüringer Verwaltungsblätter (Zeitschrift) |
| UmwG | Umwandlungsgesetz |
| UPR | Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift) |
| Urt. | Urteil |
| v. | vom |
| VBIBW | Verwaltungsblätter Baden-Württemberg (Zeitschrift) |
| VereinsG | Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) |
| VersG | Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) |
| VerwArch | Verwaltungsarchiv (Zeitschrift) |
| VfGHG | Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof |
| VG | Verwaltungsgericht |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| VGemO | Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern |
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| vgl. | vergleiche |
| VO | Verordnung(en) |
| VollzB | Vollzugsbekanntmachung des Polizeiaufgabengesetzes |
| VollzBekLStVG | Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes |
| VR | Verwaltungsrundschau (Zeitschrift) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| VwZVG | Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz |
| WaffG | Waffengesetz |
| ZAR | Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (Zeitschrift) |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZGS | Zeitschrift für Vertragsgestaltung, Schuld- und Haftungsrecht |
| ZJS | Zeitschrift für das juristische Studium |
| ZPO | Zivilprozessordnung |

Einführung

Nachdem im Vorwort bereits etwas zur Idee des Buches gesagt wurde, soll nunmehr in einer Art „**Gebrauchsanleitung**“ erläutert werden, welcher Umgang mit diesem Werk empfohlen wird. Die Darstellung wird bestimmt von der Aufteilung des zu vermittelnden Wissens über das bayerische Polizei- und Sicherheitsrecht in das grundlegende Basiswissen sowie die darauf aufbauende Wiederholung und Vertiefung mittels größerer Fälle.

Der **erste Teil** bringt dem Leser also die nötigen **Grundkenntnisse** näher, nicht aber das volle Detailwissen, wie es sich z. B. in einem Kommentar findet. Denn diese Fülle von Informationen kann ohnehin kaum jemand wirklich im Kopf behalten – und muss es auch überhaupt nicht, denn mit gefestigten Grundkenntnissen verfügt man bereits über das hinreichende Rüstzeug zur Lösung auch komplizierter Fälle. Auf den folgenden Seiten findet sich mithin keine wissenschaftliche „Tiefgründigkeit“ in dem Sinn, dass umfangreiche Texte und Fußnoten jedes denkbare Rechtsproblem ausführlich darstellen. Ziel ist vielmehr die Vermittlung des zum Grundverständnis erforderlichen Wissens. Wer eine bestimmte Frage weiter vertiefen will, greife entweder zu einem der gängigen (im Laufe der Darstellung mehrfach erwähnten) Kommentare bzw. Kompendien oder zu einer der speziellen Quellen, die in den entsprechenden Fußnoten dafür genannt werden. Schon die Erläuterung des Stoffes erfolgt dabei mit Hilfe einiger **Fälle**, die zur besseren Hervorhebung im Schriftbild grau unterlegt sind. Sie dienen der Vertiefung und Veranschaulichung des zuvor abstrakt Erläuterten; zum Teil könnten sie aber durchaus schon Beispiele für typische juristische Klausuren oder Hausarbeiten sein. Wer in diesem Stadium der Beschäftigung mit dem bayerischen Polizei- und Sicherheitsrecht darüber hinaus noch selbst die Falllösung üben möchte (was natürlich zu empfehlen ist), sei auf die einschlägigen Ausbildungszeitschriften verwiesen, die auch dafür zumindest ab und zu „Material“ liefern. Den Abschluss jedes Kapitels bilden **Wiederholungsfragen** zu dem gerade Gelesenen, deren Antworten sich dann mit dem Verweis auf die genaue Textstelle ganz am Ende des Buches finden. Was die **inhaltliche Gliederung** anbetrifft, werden in diesem ersten Teil nach den allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen die typischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und deren Vollstreckung und zuletzt noch kurz das besondere Polizei- und Sicherheitsrecht in Gestalt des für die Praxis und das Studium durchaus wichtigen Versammlungsrechts behandelt, das im Bayerischen Versammlungsgesetz geregelt ist.

Im **zweiten Teil** geht es sodann um die gezielte Anwendung und Wiederholung des erlernten Basiswissens durch die Bearbeitung der insbesondere in der universitären Juristenausbildung üblichen **Fälle**. Deren Lösungen werden dabei allerdings in der für ein solches Werk gebotenen, etwas gerafften Form präsentiert; das heißt, um die Darstellung nicht zu überfrachten und ausufern zu lassen, wird nicht jedes im Fall aufgeworfene Rechtsproblem immer in der für eine Prüfungsarbeit gebotenen Breite erörtert. Von daher bleibt für die eigene Kreativität bei der Ausformulierung immer noch genügend Raum. Außerdem wird teilweise zur angemessenen Verkürzung der Darstellung der in einem juristischen Gutachten an sich „verbotene“ Urteilsstil verwendet, was allerdings ausdrücklich keine „Anstiftung“ zu dessen vermehrtem Gebrauch sein soll! Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der vorgestellten Fälle orientieren sich an dem Standard der bayerischen Universitäten. Demgemäß werden Fälle, die typische Klausuren aus der „Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene“ behandeln, aber auch Sachverhalte präsentieren, die ohne Weiteres eine fünfständige Examensklausur oder eine Hausarbeit darstellen könnten. Eine Auseinandersetzung damit ist also eine gute Vorbereitung auf

die beiden **juristischen Staatsprüfungen**. Denn nicht nur für das Zweite juristische Staatsexamen spielt das Polizei- und Sicherheitsrecht eine große Rolle. Sie kommt ihm entgegen einer weit verbreiteten Ansicht auch schon im Ersten Examen zu. Dennoch oder gerade deshalb ist das Polizeirecht unter Studierenden nicht besonders beliebt. Dabei ist es ein Rechtsgebiet, das in der Praxis „mitten im Leben spielt“. Das zeigen schon die zumeist nicht der kruden Phantasie des Autors entsprungenen, sondern der Presse und verschiedenen Gerichtsentscheidungen entnommenen Sachverhalte in diesem Buch. Darüber hinaus ist das Polizei- und Sicherheitsrecht ein Teilgebiet des Besonderen Verwaltungsrechts, das hervorragend dafür geeignet ist, die im Staatsrecht, im Allgemeinen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsprozessrecht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und auf lebensnahe Fälle anzuwenden. Selbst wenn also in einer Prüfung dieses Rechtsgebiet nicht „drankommen“ sollte, ist die Beschäftigung damit keine verlorene Zeit und Mühe. Das vorliegende Buch richtet sich jedoch, wie im Vorwort erwähnt, auch an **Menschen außerhalb des juristischen Staatsexamenstudienganges**, die mit dem Polizei- und Sicherheitsrecht im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung, ihres Studiums oder in der Praxis befasst sind. Auch sie sollen in der folgenden Darstellung Antworten auf die in diesem Rechtsgebiet relevanten Fragen finden. Dazu dient hoffentlich der mit der gewählten Form angestrebte hohe **Praxisbezug** der Ausführungen. Für sie gilt insbesondere: Lassen Sie sich nicht von der Dogmatik und Theorie abschrecken – sie dient (hoffentlich) der Erzielung von gerechten, nachvollziehbaren und eingängigen Ergebnissen in der Praxis und hat daher auch ihre Berechtigung sowie Bedeutung.

- 4 Damit dieses Buch zum gewünschten **Lernerfolg** führt, ist es erforderlich, dass die folgenden Seiten nicht nur „konsumiert“, sondern wirklich **durchgearbeitet** werden. Dazu gehört insbesondere auch, dass die genannten Gesetzesvorschriften parallel **mitgelesen** werden. Als Erfolgskontrolle für diesen Abschnitt dienen die bereits erwähnten Wiederholungsfragen. Bei den Fällen empfiehlt sich nach der Lektüre des Sachverhaltes zunächst ein **eigenständiger Lösungsversuch** zumindest mit Hilfe einer Grobgliederung, auf der alle Prüfungspunkte und die relevanten Probleme des Falles wenigstens stichpunktartig vermerkt werden. Im zweiten Teil kann diese Skizze dann mit der am Ende eines jeden Falles abgedruckten Gliederungsübersicht verglichen werden, welche die Musterlösung anhand des gängigen Gliederungsschemas vorstellt. Am besten sollten die ausformulierten Lösungen erst danach gelesen und nachvollzogen werden. Falls sich dabei noch Kenntnislücken zeigen, können diese mit Hilfe der angegebenen Querverweise auf den ersten Teil und unter Zuhilfenahme der weiteren genannten Quellen geschlossen werden.

1. Teil: Die Grundzüge des bayerischen Polizei- und Sicherheitsrechts

§ 1 Der Begriff der Polizei

I. Die Bedeutung des Polizeibegriffes

Am Beginn der Betrachtung des bayerischen Polizei- und Sicherheitsrechts steht die Frage, was eigentlich unter dem Begriff der „**Polizei**“, die diesem Rechtsgebiet seinen bezeichnenden Namensbestandteil gibt, zu verstehen ist. Eine entsprechende Umfrage in der Bevölkerung hätte heutzutage wohl zum Ergebnis, dass „man“ die Polizei als **Inbegriff der staatlichen Ordnungsmacht** erlebt und sieht, die **im Konfliktfeld mit Individualrechten des Einzelnen** steht. Auch der Gesetzgeber hat dieser Sichtweise Bedeutung zugemessen und etwa in Art. 100 PAG als Folge des sogenannten Zitiergebotes nach Art. 19 I 2 GG bestimmt, dass aufgrund dieses Gesetzes – also durch polizeiliche Maßnahmen nach dem PAG – bestimmte, im Einzelnen dort aufgezählte Grundrechte des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eingeschränkt werden können. 5

Bereits dieser Einstieg zeigt, dass die Polizei als Organ des Staates in einem rechtlich sehr sensiblen Bereich „operiert“. Das erklärt ihre **enorme tagespolitische Bedeutung**, macht zugleich aber auch die für jede und jeden (potenziell) immerzu spürbare Rolle deutlich, welche die vom Polizei- und Sicherheitsrecht geregelte Materie in einem modernen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland spielt. 6

II. Das Spiegelbild der Verfassungsgeschichte

Zum besseren Verständnis des Polizei- und Sicherheitsrechts soll zunächst ein Blick in die Geschichte geworfen werden. Betrachtet man die historische Entwicklung des Polizeibegriffes,¹ so lassen sich verschiedene Zeitepochen mit unterschiedlichen Bedeutungen bzw. Sichtweisen des Wortes „Polizei“ festmachen, die den jeweiligen „Zeitgeist“ bzw. die herrschende Auffassung von der Aufgabe des Staates und den Rechten des Einzelnen in der Verfassungsgeschichte sehr deutlich widerspiegeln: In der **Antike** bezeichnete das griechische Wort „politeia“, auf das sich das heutige Wort „Polizei“ zurückführen lässt, die gesamte Staatsverwaltung, also alle Bereiche staatlichen Handelns. Abgeleitet wurde es von dem Verb „polizein“, das in etwa „miteinander eine Mauer um die Stadt bauen“ bedeutet und damit auf die gemeinsamen Bemühungen aller Staatsbürger zum Schutz des Gemeinwesens vor Gefahren „von außen“ abzielt. Im **Mittelalter** beschrieb der Begriff der „Polizey“ dann in ähnlicher Weise den „Zustand der guten Ordnung des Gemeinwesens“ und damit die gesamte rechtliche Ordnung des Zusammenlebens der Menschen ohne Differenzierung zwischen Öffentlichem und Privatem Recht. Das wird etwa an der so bezeichneten Reichspolizeiordnung von 1530 deutlich, in der sich – um nur einige Beispiele zu nennen – Regelungen zu Monopolen, Zöllen, Gewichten, Preisen und zum Lebensmittelrecht, aber auch zu Fragen, die den erlaubten Luxus, den Beruf, die Religion oder die Sittlichkeit betrafen, in trauter Gemeinschaft mit rechtlichen Bestimmungen über Verträge, die Vormundschaft, den Grundstücksverkehr und die Erbschaft fanden. Die Abwehr von Gefahren stand mithin schon damals 7

1 Vgl. zur Geschichte des Polizeirechts insgesamt näher *Pauly*; Die Entstehung des Polizeirechts als wissenschaftliche Disziplin, 2000.

im Mittelpunkt des Begriffes der „Polizei“; es wurde dabei lediglich nicht nach den heutzutage gängigen Rechtsgebieten unterschieden.

- 8 Ein thematisch zumindest etwas stärker auf die heutige Vorstellung **begrenztes Polizeiverständnis** setzte sich erst zur Zeit des **Absolutismus** durch, als sich der Staat organisierte und von seinen Bürgern die bis dahin vornehmlich von diesen selbst erfüllte Aufgabe übernahm, für die Sicherheit nach innen und außen zu sorgen. In diese Periode fiel daher auch das Verbot der zuvor weit verbreiteten (privaten) Rache bzw. Sühne für zugefügte Schäden durch eine Fehde. Nunmehr bildete sich zudem eine stärker ausdifferenzierte staatliche Verwaltung heraus. Unter „Polizei“ verstand man jetzt das Hoheitsrecht des Herrschers, für das Wohl der Allgemeinheit und des Einzelnen mit allen Mitteln zu sorgen. Zu diesen Mitteln gehörte ebenfalls die „Sorge“ mittels Zwanges gegen den Willen des Betroffenen, wenn der Herrscher eine bestimmte Maßnahme für notwendig erachtete. Aus dieser Zeit stammt daher auch das „böse“ Wort des **Polizeistaates**, der ohne Gewaltenteilung, ohne Bindung des Herrschers an Recht und Gesetz und ohne große Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen² gegebenenfalls bevormundend für den Schutz und das Wohlergehen der Untertanen sorgte. Wichtig ist dabei vor allem, dass zu diesem Schutz auch die (notfalls sogar zwangsweise durchgesetzte) Sorge um die Wohlfahrt des einzelnen Menschen gehörte – ein Bereich, der heute regelmäßig der Leistungsverwaltung durch den Staat in Form der Sozialhilfe bzw. -fürsorge und nicht mehr der notfalls mit Zwangsmitteln handelnden Polizei zugerechnet wird.
- 9 In der folgenden Zeit setzte eine Art „Wellenbewegung“ hinsichtlich der Reichweite des Polizeibegriffes ein: Nach dessen noch sehr weiten Interpretation mit entsprechend umfangreichen Zugriffsrechten des Herrschers bzw. „seines“ absolutistischen Staates brachte die Zeit der **Aufklärung** eine Beschränkung des Aufgabengebietes der Polizei mit sich, das nun deutlicher auf staatliche Belange (heute würde man von „öffentlich-rechtlichen Zielrichtungen“ sprechen) als etwa im Mittelalter (s. oben Rn. 7) bezogen war. „Polizei“ meinte nunmehr wieder nur die **Gefahrenabwehr**. Der jetzt postulierte und im Lauf der folgenden Jahre und Jahrzehnte mit regionalen Unterschieden auch mehr oder weniger durchgesetzte liberale bürgerliche Rechtsstaat verfolgte keine Wohlfahrtzwecke mehr mit (Polizei-)Gewalt. Deutlich wird dieses gewandelte Verständnis von der Aufgabe der Polizei etwa in § 10 Teil 2 Titel 17 des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten (ALR) vom 1.6.1794, wo es heißt: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizey.“
- 10 Mit dem Beginn der Ära der sogenannten **Restauration** ging sodann aber wieder die Rückkehr zu dem aus der Zeit des Absolutismus (vgl. Rn. 8) bekannten Polizeistaat einher, wie etwa die preussische Polizeiverordnung von 1808 belegt, die erneut den Wohlfahrtsgedanken enthält: „Die Fürsorge wegen des Gemeinwohls unserer getreuen Untertanen sowohl in negativer als in positiver Hinsicht ... [ist Aufgabe der Polizei]“. Doch auch bei dieser Rückwärtsbewegung blieb es nicht für immer. Eine erneute Zurückdrängung des weiten Polizeiverständnisses ist allerdings erst ab der **Mitte des 19. Jahrhunderts** in Süddeutschland zu beobachten. Ein gutes Beispiel dafür ist das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1862. In Preußen vollzog sich dieser Schritt später ab etwa 1875. Von dort stammen auch die sogenannten **Kreuzbergurteile** von 1880 bzw. 1882, die bis heute bedeutsam geblieben sind.³ Ihnen lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nach einer vor Gericht angegriffenen Polizeiverordnung

2 Als wichtigen Spruchkörper der Justiz gab es damals nur das Reichskammergericht in Wetzlar, das der einzelne Bürger jedoch überhaupt nicht ohne Weiteres mit seinen Klagen anrufen konnte.

3 *PrOVGE* 9, 353 ff.; erneut abgedruckt in DVBl. 1985, 216 ff.

durften die Bauten rings um das nationale Kriegerdenkmal auf dem Berliner Kreuzberg nur so hoch sein, dass die Aussicht auf das und von dem Denkmal nicht beeinträchtigt wurde. Das preußische Oberverwaltungsgericht entschied in damals gleichsam bahnbrechender Weise, die Aufgabe der Polizei und damit auch der Gegenstand der Polizeiverordnungen ergebe sich abschließend aus § 10 Teil 2 Titel 17 ALR (Rn. 9) und möglich, dabei zum Teil sehr weitreichenden spezialgesetzlichen Aufgabenzuweisungen; er umfasse aber nicht die Art und Höhe der Bebauung zum Schutz von Denkmälern. Damit wurden die Aufgaben der Polizei wieder stark auf den zur Zeit der Aufklärung erreichten Stand eingeschränkt. Die eigentliche „Sozialgestaltung“ erfolgte nunmehr erneut nur durch den allgemeinen Gesetzgeber im gewaltenteiligen Staat.

Doch auch mit diesem Fortschritt war die Entwicklung des Polizeibegriffes noch nicht zu Ende. Die **Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten** fußte unter anderem auch auf einem (all-)mächtigen Staatsapparat. Die dazu etablierte zentralistische Organisation der Polizei diente der Erziehung des Volkes zur „Volksgemeinschaft“ in Abhängigkeit von der allgegenwärtigen nationalsozialistischen Partei. Aufgabe der Polizei war nun auch (wieder) die „Sicherung der Volksordnung gegen innere Störungen und Zerstörungen“.⁴ Damit war die Polizei von einem an Recht und Gesetz gebundenen Staatsorgan unter anderem zur Gefahrenabwehr zu einem Unterdrückungs- und Machtinstrument der nationalsozialistischen Partei geworden. **11**

Gerade auch unter dem Eindruck dieser zuvor nicht für möglich gehaltenen Perversion des Rechts, des Staates und seiner Organe ist die Entwicklung des Polizeibegriffes in der **Nachkriegszeit** zu sehen. In Bayern begrenzte die zuständige amerikanische Besatzungsmacht die Aufgaben der Polizei und entzog ihr insbesondere die bisherigen verwaltungspolizeilichen Aufgaben (die sogenannte **Entpolizeilichung** der Verwaltung). Im Rahmen der Gefahrenabwehr war sie fortan nur noch für die eiligen Fälle zuständig, die meist besondere Mittel (z. B. auch den Einsatz von körperlicher Gewalt oder Waffen) erforderten. Darüber hinaus sollte der zuvor „monolithische Organisationsblock“ der Polizei dadurch in seiner Macht geschwächt werden, dass sie **dezentralisiert** wurde. Hierzu wurden auf der Ebene der (größeren) Kommunen in Bayern 150 selbstständige Polizeiorganisationen gebildet. Heute ist allerdings aus Gründen der Kostenersparnis und der „Stringenz“ wieder der Freistaat der alleinige Rechtsträger der Polizei (vgl. Art. 1 II POG). **12**

Seit der damals letzten umfangreichen Neufassung des bayerischen PAG im Jahre 1978 (in der Bekanntmachung vom 14.9.1990) wurden über Jahrzehnte nur kleinere Änderungen am Polizeirecht vorgenommen, bis in den Jahren 2017 und 2018 zwei große und stark umstrittene **Novellen** erfolgten, die in Bayern sogar zu landesweiten Protesten führten. Auslöser für diese Gesetzesänderungen waren mehrere Terroranschläge auf Ziele in Deutschland, die den bayerischen Gesetzgeber (nicht zuletzt aufgrund anstehender Landtagswahlen) zum Handeln in Form des Erlasses des „Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen und zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts“⁵ veranlassten. Ihm folgte dann noch das „Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts“.⁶ Mit den Änderungsgesetzen wurde beispielsweise die „**drohende Gefahr**“ in das PAG aufgenommen, es wurden Kontaktverbote und Aufenthaltsverbote sowie -gebote normiert, die Haftdauer beim Präventivgewahrsam wurde faktisch unbegrenzt ausgeweitet, und die Polizei bekam vermehrte Befugnisse im Zusammenhang mit Asylbewerberunterkünften zugestanden. Während Befürworter der Novellen mit gesteigerten Gefahren für die Zivilbevölkerung durch Terrorismus und Extremismus **13**

4 So etwa *PrOVGE* 102, 180 ff.

5 BayGVBl. 2017, 388 ff.

6 BayGVBl. 2018, 301 ff.

jeglicher Art argumentierten,⁷ beschwor die Kritik die Gefahr eines drohenden Überwachungsstaates, in dem Bürgerinnen und Bürger unter einen Generalverdacht gestellt würden. Zudem – so wurde moniert – verstießen die Neuregelungen gegen das Bestimmtheitsgebot und verkürzten Grundrechte in nicht hinnehmbarer Weise.⁸ Nachdem ein Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die maßgeblichen Bestimmungen der PAG-Reform gescheitert ist,⁹ besteht aber nach wie vor die Möglichkeit, dass der BayVerfGH in dem noch anhängigen Hauptsacheverfahren die Unvereinbarkeit der Neuerungen mit der Bayerischen Verfassung feststellen wird. Prozessual wird dabei allerdings auch eine Rolle spielen, ob über die Teile des PAG, die nun durch die Novelle des Jahres 2021 (dazu die folgende Rn. 14) gleichsam schon wieder überholt sind, überhaupt noch entschieden wird.

- 14** Wie soeben bereits angedeutet wurde, erfolgte 2021 eine **weitere Novelle** mit dem „Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“,¹⁰ das an die Empfehlungen einer vom Ministerrat initiierten Expertenkommission anknüpft.¹¹ Damit wurden unter anderem die Voraussetzungen zum polizeilichen Einschreiten aufgrund einer **„drohenden Gefahr“** verschärft (Art. 11a II PAG). Zudem wurde die Haftdauer beim Präventivgewahrsam auf höchstens zwei Monate begrenzt (Art. 20 II 2 PAG). Neu eingefügt wurde in Art. 60a PAG die sogenannte Zuverlässigkeitsprüfung, die es ermöglichen soll, Personen, die auf einer Großveranstaltung beruflich tätig sind, mit deren Zustimmung im Hinblick auf Sicherheitsrisiken zu überprüfen, um so Anschläge besser zu verhindern.¹² Außerdem wird ein neuer Neunter Abschnitt ab Art. 94 ff. PAG gebildet, in dem mehrere Vorschriften die Anforderungen für die im PAG an einigen Stellen angeordnete Mitwirkung eines Richters statt der früheren verstreuten Regelungen nun gleichsam „am Stück“ aufschlüsseln und so das entsprechende Verfahren sowie den Rechtsschutz gegen derartige Entscheidungen verdeutlichen. Ausweislich der Gesetzesmaterialien¹³ soll diese – inhaltlich allerdings weitgehend mit den früher über das PAG verteilten Vorgängerregelungen identische – Passage vor allem die Klarheit und Anwenderfreundlichkeit erhöhen. Auch diese Novelle zog allerdings wieder Proteste und Diskussionen nach sich. Befürworter sehen darin eine „weitere Optimierung“ des PAG im Hinblick auf Bürgerrechte und Transparenz,¹⁴ wohingegen kritische Stimmen trotz der Änderungen immer noch mehrere Vorschriften als verfassungswidrig erachten.¹⁵ Auch gegen die Neuregelungen sind bereits verschiedene verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe beim BVerfG und BayVerfGH angestrengt worden. In der Praxis wird sich zeigen, inwieweit von den neuen Kompetenzen in Zukunft tatsächlich Gebrauch gemacht wird und ob die Warnung vor einer Gefahr für

7 Vgl. etwa Bayerische Staatskanzlei, Pressemitteilung vom 24. Januar 2017 (<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-24-januar-2017/>).

8 Vgl. beispielhaft *Löffelmann*, BayVBl. 2018, 145 (147 ff.); *Pham/Pongratz*, ZJS 5/2018, 396 ff.

9 *BayVerfGH*, Entsch. v. 7.3.2019 – Az.: Vf. 15-VII-18 (juris). Auch die Popularklage in der zugehörigen Hauptsache hat der *BayVerfGH* zuletzt für unzulässig erklärt (Entsch. v. 14.6.2023 – Az.: Vf. 15-VII-18). Es sind jedoch noch weitere Verfahren anhängig.

10 BayGVBl. 2021, 418 ff.

11 PAG-Kommission, Abschlussbericht vom 30.8.2019 (https://www.pag.bayern.de/assets/stmi/direktzu/190830_abschlussbericht_pag-kommission.pdf).

12 Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration, Pressemitteilung vom 29. Juni 2021 (<https://www.bayern.de/herrmann-zu-zuverlaessigkeitsueberpruefungen-im-pag/?seite=2453>).

13 LT-Drs. 13716/18, 2, 37 ff.

14 Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration, Pressemitteilung vom 20. Juli 2021 (<https://www.bayern.de/bayerns-innenminister-joachim-herrmann-zur-beschlossenen-novelle-des-polizeiaufgabengesetzes/?seite=2453>).

15 S. nur „Polizeiaufgabengesetz bleibt Streitthema“, *Süddeutsche Zeitung* vom 21. Juli 2021 (<https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-politik-polizeiaufgabengesetz-spd-1.5358316>).

den Rechtsstaat durch „ausufernde“ Regelungen mit „verfrühten“ Eingriffsmöglichkeiten und erweiterten Kompetenzen tatsächlich als begründet erscheint.

III. Die heutigen verschiedenen Polizeibegriffe

Die Kenntnis der soeben dargestellten historischen Entwicklung ist auch wichtig für das Verständnis der bis heute aktuellen verschiedenen Polizeibegriffe, die fast alle ihren Niederschlag in den Grundnormen des PAG gefunden haben. Das gilt allerdings nicht mehr für den alten und weitesten **Polizeibegriff**, der die gesamte rechtliche Ordnung des Zusammenlebens der Menschen ohne Differenzierung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht umfasst. Historisch überkommen, aber bis heute bedeutsam ist dagegen der **materielle Polizeibegriff** (vgl. etwa Art. 2 I PAG; dazu Rn. 17), der sich nach der Herauslösung der Sorge für die Wohlfahrt des Einzelnen aus den Polizeiaufgaben gebildet hat. Er umfasst alle Verwaltungstätigkeiten – unabhängig von der jeweils handelnden Institution und ihrer Organisation – zur **Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung** mit Befehls- und Zwangsmitteln sowie nötigenfalls auch die Beseitigung bereits eingetretener Störungen. Der Gegenbegriff ist für alle anderen Exekutivbereiche die „allgemeine Verwaltung“. Die Polizei wird zwar auch hier nach unterteilt in Vollzugs- und Verwaltungspolizei; der materielle Polizeibegriff erfasst aber beide Teile.¹⁶ Verwendung findet diese Sicht beispielsweise in heute noch anzutreffenden Formulierungen wie „Baupolizei“, „Feuerpolizei“ oder auch „Sittenpolizei“. Daraus wird bereits deutlich, dass dieser Polizeibegriff sehr viel weiter ist als der heute landauf, landab gebräuchliche; der „Normalmensch“ würde viele der genannten Tätigkeiten gar nicht (mehr) mit der Polizei in Verbindung bringen.

15

Das erklärt sich daraus, dass in der Umgangssprache eine andere Nomenklatur üblich ist, die aber auch im Polizei- und Sicherheitsrecht ihren Niederschlag gefunden hat. Mit der bereits erwähnten „Entpolizeilichung der Verwaltung“ seit 1945 erfolgte nämlich eine Trennung der Verwaltungsstruktur: Der darauf bezogene und häufig verwendete **formale Polizeibegriff** (vgl. Art. 1 PAG, Art. 3 I POG) erfasst alle Tätigkeiten der Polizei, die neben einem Teil der Aufgaben nach dem materiellen Polizeibegriff auch noch andere Pflichten erfüllen bzw. Zuständigkeiten wahrnehmen (Art. 2 IV PAG). Die übrigen Polizeiaufgaben im materiellen Sinn nehmen dagegen heute die Gefahrenabwehrbehörden in Gestalt der sogleich näher zu betrachtenden Sicherheitsbehörden als „entpolizeilichte Verwaltungsbehörden“ wahr. Salopp formuliert, unterfällt dem formalen Polizeibegriff damit – unabhängig von der Art der Tätigkeit – alles, woran eine grüne bzw. nunmehr blaue Uniform beteiligt ist. Eng mit dem formalen „verwandt“ ist der (uneingeschränkte) Begriff der **Polizeibehörden im institutionellen Sinn**, der auf alle Angehörigen der staatlichen Einrichtung „Polizei“, also Polizeivollzugs-, Polizeiverwaltungsbeamte und übrige Bedienstete der Polizei des Freistaates Bayern zielt und insbesondere für das diesen Aspekt regelnde POG maßgeblich ist (s. dazu. Art. 1 I POG). In Abgrenzung dazu gibt es schließlich noch den **eingeschränkt-institutionellen Polizeibegriff**, der nur die uniformierte Vollzugspolizei umfasst und für den Anwendungsbereich des PAG maßgeblich ist (vgl. Art. 1 PAG).

16

¹⁶ Gängig ist insoweit zwar überdies die Unterscheidung der allgemeinen von der Sonderpolizei (wie z. B. die Wasserschutz- oder die sogenannte Alpinpolizei; vgl. zu den speziellen Polizeien <https://www.polizei.bayern.de/wir-ueber-uns/aufgaben/dienststellen-mit-speziellen-aufgaben/index.html>) sowie die Differenzierung zwischen der staatlichen und der (früheren) gemeindlichen Polizei; doch ändert das nichts an dem obigen Befund, denn alle die genannten Untergruppen fallen unter den materiellen Polizeibegriff.